

BAKUSTANZ 1100

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
überarbeitet am: 15.06.2010

1. Stoff/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Handelsname: BAKUSTANZ 1100
1.2 Verwendung des Stoffes: Metallbearbeitungsstoffe
1.2 Firmenbezeichnung: BAKU Chemie GmbH
Rudolfstr. 19
42551 Velbert
Tel: 02051. 417511
E-Mail: info@baku-chemie.de
1.3 Notfallouskunft: **+49(0)228/19240 (24h)**
Informationszentrale gegen Vergiftungen Bonn
am Zentrum für Kinderheilkunde
Adenauerallee 119
53113 Bonn

2. Mögliche Gefahren

Die Zubereitung ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG. Zusätzliche Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:
n.a.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Chemische Charakterisierung (Zubereitung)

Beschreibung: Metallbearbeitungsstoffe

Gefährliche Inhaltsstoffe:

EG-Nr.:	Gefahrstoffbezeichnung:	Kennzeichnung	Gew.-%
CAS-Nr.:	R-Sätze:	(67/548/EWG oder 1999/45/EG)	
INDEX-Nr.:	REACH Nr.:	Bemerkung:	

n.a.

3.2 Zusätzliche Hinweise:

4. Erste Hilfe- Maßnahmen

4.1. Allgemeine Hinweise:

Beschmutzte Kleidung, auch Unterwäsche, Schuhe und Strümpfe, sofort ausziehen. Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen.

4.2 Nach Einatmen:

Nach Einatmen von Zersetzungsprodukten, den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Bei andauernden Beschwerden Arzt aufsuchen.

4.3 Nach Hautkontakt:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

4.4 Nach Augenkontakt:

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Ärztlichen Rat einholen.

4.5 Nach Verschlucken:

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen. Vorsicht bei Erbrechen: Aspirationsgefahr!

4.6 Hinweise für den Arzt:

Gefahren:

Vorsicht bei Erbrechen: Aspirationsgefahr!

Behandlung:

Symptomatische Behandlung.

BAKUSTANZ 1100

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
überarbeitet am: 15.06.2010

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Geeignete Löschmittel:

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

5.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Scharfer Wasserstrahl.

5.3 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, durch Verbrennungsprodukte oder durch beim Brand entstehende Gase:

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann erste Gesundheitsschäden verursachen. Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Ruß Substanz, organisch.

5.4 Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Im Brandfall:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

5.5 Zusätzliche Hinweise:

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

In geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Vorgeschrieben persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche

Schutzausrüstung: siehe Kapitel 8. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/ Erdreich gelangen lassen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechenden den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Reinigungsverfahren:

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Kapitel 13).

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Handhabung:

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang:

Ölnebelbildung vermeiden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, muss der gesamte Arbeitsbereich ausreichend technisch belüftet werden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Kapitel 8.

7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Brandklasse nach DIN EN 2: B: Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen.

7.2 Lagerung:

7.2.1 Verpackungsmaterialien:

Nur Behälter verwenden, die speziell für das Produkt zugelassen sind.

7.2.2 Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung.

7.2.3 Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden.

EG-Nr.:	Beschreibung:	Art	Grenzwert	Einheit
---------	---------------	-----	-----------	---------

BAKUSTANZ 1100

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
überarbeitet am: 15.06.2010

CAS-Nr.:		STEL (EC) TWA (EC)	
-			
<p>Die angegebenen Werte sind der bei der Erstellung gültigen TRGS 900 oder der VCI-Arbeitsplatzrichtwert-Tabelle entnommen. TWA (EC): Arbeitsplatzgrenzwert STEL (EC): Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert</p> <p>8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz:</p> <p>Atemschutz: Nicht anwendbar.</p> <p>Handschutz: Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk / FKM (Flourkautschuk). Die Unterweisung und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition: Empfohlene Handschuhfabrikate: DIN EN 374 Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereich der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.</p> <p>Augenschutz: Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.</p> <p>Körperschutz: Nicht anwendbar.</p> <p>Schutzmaßnahmen: Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.</p>			

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Erscheinungsbild:

Form: flüssig

Farbe: mittelbraun

Geruch:

mild

9.2. Sicherheitsrelevante Daten:

Einheit

Methode

Bemerkung

9.2.1 Flammpunkt:

> 100 °C

9.2.2 Zündtemperatur (Tz):

250 °C

9.2.3 untere Explosionsgrenze:

0,4 Vol-%

9.2.4 obere Explosionsgrenze:

4,5 Vol-%

9.2.5 Dampfdruck:(bei Temperatur in °C):

n.b.

9.2.6 Dichte:(bei Temperatur in °C): 15

0,89 g/cm³

DIN 51757

9.2.7 Wasserlöslichkeit (g/l):

unlöslich

pH (bei Temperatur in °C):

-

9.2.8 Viskosität:

37 mm²/s @ 40 °C

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Zu vermeidende Bedingungen:

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.2 Zu vermeidende Stoffe:

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide, Schwefeloxide (SO₂). -----

11. Toxikologische Angaben

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

BAKUSTANZ 1100

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
überarbeitet am: 15.06.2010

11.1 Erfahrungen aus der Praxis:

Sonstige Beobachtungen:

Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

11.2 Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften:

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden. Die Zubereitung wurde beurteilt nach der konventionellen Methode der Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG und nicht klassifiziert.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Gesamtbeurteilung:

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.2 Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften:

Die Inhaltsstoffe in dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.

13.2 Vorschlagliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV:

120107 halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)

13.3 Verpackung:

Empfehlung:

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte sind Sonderabfall.

14. Angaben zum Transport

Diese Zubereitung ist nach den internationalen Transportvorschriften (ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA) nicht als gefährlich eingestuft.

14.1 ADR/RID:

Klasse: kein Gefahrgut

Gefahrzettel: n. a.

UN-Nr.: n. a.

gefahr-Nr.(Kemlerzahl): n. a.

Offizielle Benennung für die

Beförderung Verpackungsgruppe: n. a.

Tunnelbeschränkungscode:

14.2 Seeschifftransport (IMDG):

Klasse: n. a.

Gefahrzettel: n. a.

EmS-Nr.: n. a.

UN-Nr.: n. a.

Offizielle Benennung für die

Beförderung Verpackungsgruppe: n. a.

Marine pollutant: n. a.

14.3 Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

BAKUSTANZ 1100

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
überarbeitet am: 15.06.2010

Klasse:	n. a.
UN-Nr.:	n. a.
Verpackungsgruppe:	n. a.

15. Rechtsvorschriften:

15.1 EU-Vorschriften:

15.1.1 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Stoffsicherheitsbeurteilung für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt.

15.1.2 Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)

15.1.3 Gefahrensymbol(e) und Gefahrenbezeichnung(en) für gefährliche Stoffe und Zubereitungen:

Enthält: n.a.

R-Sätze: n.a.

S-Sätze: n.a.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische: n.a.

15.2 Sonstige EU-Vorschriften:

Angaben zur Richtlinie 1999/ 13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL):

VOC-Wert (in g/l): 0,0

VOC-Wert (in g/l): 0,0

15.3 Nationale Vorschriften:

15.3.1 Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkung nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

15.3.2 Wassergefährdungsklasse: 1

15.3.3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): n.a.

15.3.4 Technische Anleitung Luft (TA-Luft):

15.3.5 Lagerklasse: 10

15.3.6 Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR):

16. Sonstige Angaben

Weitere Informationen:

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherungen von Produkteigenschaften dar.